

zialversicherung der Deutschen Versicherungs-Anstalt auch dann zuständig, wenn wegen Überschreitens des Lohndrittels Invalidenrente nicht gezahlt wird.

57

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1959

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Zweite Verordnung\***  
**über die Verbesserung der Renten der Bergleute.:**  
**Vom 18. Juni 1959**

Zur Änderung der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. S. 645) wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Nach § 1 der Verordnung wird der folgende § 1a eingefügt:

„(1) Als bergmännische Tätigkeiten gelten:

- a) alle überwiegend unter Tage ausgeübten Tätigkeiten;
- b) die Tätigkeit des Anschlägers an der Hängebank;
- c) die Tätigkeit des Abnehmers an Schächten;
- d) die Tätigkeit des Fördermaschinenisten;
- e) die Tätigkeit des Kokereiarbeiters in der Steinkohlenindustrie, soweit diese bis 1945 der Untertagearbeit gleichgestellt wurde;
- f) die Tätigkeit des Steigers und Obersteigers, der als Grubenbetriebsleiter überwiegend unter Tage arbeitet;
- g) die überwiegende Untertagetätigkeit des Handwerkers;
- h) die Tätigkeit der hauptamtlich im Grubenrettungsdienst Eingesetzten;
- i) alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Aufschluß, Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung der in den Bergbaubetrieben gewonnenen Rohstoffe stehen, wenn die Beschäftigten hierbei gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgesetzt sind.

(2) Die im Abs. 1 Buchstaben a bis h aufgeführten Tätigkeiten werden bei der Gewährung von Leistungszuschlägen berücksichtigt.

(3) Die Tätigkeiten nach Abs. 1 Buchst. i werden gemeinsam vom Komitee für Arbeit und Löhne und vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf Vorschlag der zuständigen Industriegewerkschaften festgelegt.“

§ 2

Die Ziff. 2 des § 3 Abs. 1 der Verordnung wird gestrichen, die Ziff. 3 wird Ziff. 2 und die Ziff. 4 wird Ziff. 3.

• (1.) VO (GBl. 1951 S. 645)

53

Nach § 3 der Verordnung wird der folgende § 3a eingefügt:

„(1) Die Bergmannsvollrente wird auch an den Versicherten gezahlt, der das 60. Lebensjahr (bei Frauen das 55. Lebensjahr) vollendet hat und

- a) unmittelbar vor Erreichung dieser Altersgrenze 5 Jahre ununterbrochen bergmännisch tätig war oder
- b) bei Erreichung dieser Altersgrenze bergbaulich versichert ist und mindestens 15 Jahre bergunterbrochene bergmännische Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußte oder
- c) bei Erreichung dieser Altersgrenze bergbaulich versichert ist und mindestens 15 Jahre bergmännisch tätig war.

(2) Werden die im Abs. 1 Buchstaben a bis c geforderten Voraussetzungen erst nach der Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Frauen des 55. Lebensjahres) erfüllt, so besteht Anspruch auf die Bergmannsvollrente von dem Zeitpunkt, an dem die unter Abs. 1 Buchstaben a bzw. c geforderten Voraussetzungen erfüllt werden.

(3) Ein Anspruch auf Bergmannsvollrente nach den Absätzen 1 und 2 besteht dann, wenn die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.

(4) Wird bei Erreichung der Altersgrenze nach Abs. 1 Buchst. c eine Tätigkeit außerhalb des Bergbaus ausgeübt, so besteht beim Nachweis einer früheren 15jährigen bergmännischen Tätigkeit der Anspruch nur dann, wenn die Tätigkeit im Bergbau auf Beschluß einer gesellschaftlichen Organisation oder einer staatlichen Dienststelle aufgegeben wurde oder wegen Betriebsauslaufes aufgegeben werden mußte und keine zumutbare Arbeitsaufnahme in einem anderen Bergbaubetrieb möglich war.“

§ 4

(1) Versicherte, die Anspruch auf die Bergmannsvollrente gemäß § 3a haben, erhalten die Rente ab 1. Juli 1959. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und der Antrag Dis zum 30. September 1959 gestellt wird.

(2) Werden die im Abs. 1 genannten Anträge nach dem 30. September 1959 gestellt, so beginnt die Zahlung der Rente mit dem Ersten des Monats der Antragstellung.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 28. Juni 1951 erläßt das Komitee für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

\* 56

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft,  
Berlin, den 18. Juni 1959

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates  
Rau